

2

## Bebauungsplan "Neuer Friedhof, Höfingen"

### Begründung:

#### 1. Lage und Bezug zur übergeordneten Planung

Der neue Friedhof ist im Norden des Stadtteiles Höfingen geplant und bildet den Übergang zwischen Siedlungsbereich und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Standort wurde im Rahmen der Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung alternativ untersucht und ausgewählt. Die Eignung des Geländes zur Erdbestattung wurde durch ein Bodeneignungsgutachten des Institutes für Erd- und Grundbau Dipl.-Ing. Kärcher vom 23.09.1977 festgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht der Ausweisung im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart.

Erweiterungsmöglichkeiten für die Grabfelder sind in nördlicher und in westlicher Richtung gegeben.

#### 2. Städtebauliche Planung

##### 2.1 Bedarf

Die Belegung des alten Friedhofes im Ortskern von Höfingen ist bis Ende 1986 erschöpft. Erweiterungsmöglichkeiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Friedhofsfläche beträgt insgesamt ca. 1,7 ha. Hierin enthalten ist die Fläche für infrastrukturelle Ausstattung (Aussegnungshalle, Erschließungs- und Parkieranlagen).

Die Fläche für die Anlage von Grabfeldern mit ca. 0,8 ha genügt dem voraussichtlichen Bedarf von ca. 10 Jahren, bei Zugrundelegung einer Bestattungsquote von jährlich 1 % der Einwohnerzahl des Stadtteils.

##### 2.2 Gestaltungskonzeption

Wegen seiner Ortsrandlage, kommt der Gestaltung des Friedhofes und der Einbindung in die umgebende Landschaft besondere Bedeutung zu.

Die geplanten baulichen Anlagen, insbesondere die Aussegnungshalle, sind dem Siedlungsbereich zugeordnet, während sich die Grabfelder zur freien Landschaft hin orientieren.

Die räumliche Gliederung und die unterschiedlichen Größen der Grabfelder begründen sich aus den topographischen Gegebenheiten. Auf ein strenges, übersichtliches Anordnungssystem wurde bewußt verzichtet.

Zur landschaftlichen Einbindung und Gestaltung sind im Süden zur Wohnbebauung und im Osten entlang der Hirschlander Straße Flächen mit Pflanzgebot ausgewiesen, die mit einheimischen Bäumen und Sträuchern in standortgemäßer Zusammensetzung zu bepflanzen sind. Es ist vorgesehen, im Rahmen der Ausführungsplanung einen Bepflanzungsplan in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu erstellen.

Im Westen ist eine Gemeinbedarfsfläche zur Erweiterung der Strohgäuhalle einschl. Stellplätze ausgewiesen.

Die Ausweisung dient der langfristigen Sicherung einer Erweiterungsmöglichkeit.

### 3. Erschließungskonzeption

Die Erschließung erfolgt von Osten über die Hirschlander Straße, für die ein Ausbau mit Anlegung einer Linksabbiegespur vorgesehen ist, und von Westen über die Rosen- bzw. Sonnenstraße. Die Erschließungsstraßen von Osten und Westen enden jeweils mit einem Wendehammer. Als Verbindungsstrecke ist eine Mischfläche vorgesehen, die einerseits eine Verkehrsverbindung zwischen Friedhof und Strohgäuhalle ermöglicht, andererseits aber für eine Nutzung für den allgemeinen Durchgangsverkehr nicht geeignet ist.

Für den ruhenden Verkehr sind ausreichende Stellplatzflächen vorgesehen, wobei sich insbesondere für die Stellplätze im westlichen Bereich eine Doppelnutzung für den Friedhof und die Strohgäuhalle anbietet.

Es ist vorgesehen, eine neue Gehwegverbindung entlang der Hirschlander Straße zu schaffen mit Anbindung an den Friedhofseingang, der zudem nach Westen hin an die vorhandenen Gehwege angeschlossen wird.

### 4. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung ist über einen neuen ca. 180 m langen Anschluß an das bestehende Leitungsnetz möglich.

Ebenso kann die Abwasserableitung über einen neuen Anschluß an das bestehende Kanalsystem im Bereich der Kreuzung Hirschlander Straße / Fontanestraße gesichert werden.

5. Durchführung der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen ist ab 1986 vorgesehen. Zur Finanzierung sind im Finanzplan bis 1988 für Grunderwerb, Herstellung der Aussegnungshalle, Anlegung der Grabfelder, Grüngestaltung, Erschließung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung insgesamt 4.380.000,-- DM eingeplant.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, es ist vorgesehen, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

Aufgestellt:

Leonberg, den 28. Februar 1985

Stadtplanungsabteilung

gez. Jakob



Rohwer

Dezernat III



Dr. Hassler